Gemeinde

Rödinghausen
auf der Sonnenseite

KREIS HERFORD

Innenbereichssatzung „Im Dieken“

gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB
- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung -

Begründung

gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss

Projektnummer: 214026
Datum: 2017-07-26

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 Planungsanlass / Allgemeines 2
2 Geltungsbereich 3
3 Rechtsgrundlagen 4
4 Verfahren / Abwägung 5
5 Flächennutzungsplan 6
6 Bestandssituation 6
7 Planungserfordernis / Städtebauliche Planungsziele 7
8 Inhalte und Auswirkungen der Satzung 7
9 Erschließung 8
9.1 Verkehrliche Erschließung 8
9.2 Technische Erschließung 8
10 Berücksichtigung der Umweltbelange 9
10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht 9
10.2 Eingriffsregelung 9
10.3 Artenschutz 11
10.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange 11
11 Abschließende Erläuterungen 11
11.1 Altlasten 11
11.2 Denkmalschutz 12
12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk 12

ANLAGE:

- Umweltplanerischer Fachbeitrag (IPW; 2017-04-26)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigefügt sind, können diese bei der Gemeinde Rödinghausen, Alte Dorfstr. 25, 32289 Rödinghausen (Telefon: 05746 / 948-0, Telefax: 05746 / 948-105, Email: info@roedinghausen.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2017-07-26
Proj. Nr. 214026

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
Dipl. Ing. Moritz Richling

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Bruchmühlen an der Kreisstraße K 39 „Bruchstraße“ und umfasst eine Größe von ca. 2,75 ha.

Übersichtsplan ohne Maßstab *(© OpenStreetMap-Mitwirkende)*

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt, mittels städtebaulicher Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Bereich „Im Dieken“ festzulegen, welche Flächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Einzelne Außenbereichsflächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich einbezogen.

Der vorgesehene Satzungsbereich spiegelt das Bestreben der Gemeinde Rödinghausen wider, innerörtliche Flächenpotentiale für bauliche Zwecke zu mobilisieren und damit gleichzeitig den Ausweisungsbedarf neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft zu reduzieren. Damit liegt die Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung im öffentlichen Interesse.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Südlich der Bruchstraße“ an.

2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Westkilver und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Westkilver, Flur 6, Flurstücke 90/1, 466, 486, 960, 1031, 1032, 1315, 1317, 1323, 1430, 1431, 1432, 1443, 1444, 1445 und 1446

Gemarkung Westkilver, Flur 7, Flurstücke 76/2, 404, 610 (teilw.) und 665 (teilw.).

Geltungsbereich *(© GeoBasis-DE / Kreis Herford - Kataster- und Vermessungsamt)*

3 Rechtsgrundlagen

Unter Anwendung des § 34 Abs. 4 BauGB können folgende Innenbereichssatzungen erlassen werden:

a) Klarstellungs- oder Abgrenzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Die Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, da sie ausschließlich darstellt, welche Flächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören und welche bereits dem Außenbereich zuzuordnen sind (hier zutreffend).

b) Entwicklungs- bzw. Festlegungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Mit der Entwicklungssatzung legt die Gemeinde Bereiche im Außengebiet als im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass diese Flächen im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauflächen dargestellt sind. Die Aufstellung einer Entwicklungssatzung ist nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorliegt und tatsächlich ein gewisser bebauter Bereich mit Bebauungszusammenhang vorhanden ist (hier nicht zutreffend).

c) Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Diese Satzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dabei müssen jedoch die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Wann eine solche Prägung angenommen werden kann, hängt von der konkreten Situation im Einzelfall ab. mit der Einbeziehungssatzung werden Rechtsgrundlagen geschaffen, in dem Außenbereichsflächen mit prinzipiellem Bauverbot zu Innenbereichsflächen mit prinzipiellem Baurecht werden (hier zutreffend).

Durch die vorliegende Satzung wird festgelegt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, welche Flächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Einzelne Außenbereichsflächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich einbezogen. Es handelt sich hierbei mithin um eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung im Sinne der vorstehenden Buchstaben a) und c).

Die Rechtmäßigkeit von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB setzt voraus, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

In den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne städtebauliche Festsetzungen – etwa hinsichtlich Art und/oder Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche etc.- getroffen werden, die die Zulässigkeit der Bauvorhaben näher regeln.

Grundlage für das Verfahren zur Aufstellung dieser sog. Ortsabrundungssatzungen ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB, d. h. der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die Klarstellungssatzung lediglich deklaratorische und keine rechtsbegründende Wirkung hat, gelten für diese Satzung keine Verfahrensschritte nach BauGB. Die Satzung ist lediglich durch den Gemeinderat zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

4 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat am 13.12.2016 beschlossen, die Innenbereichssatzung „Im Dieken“ aufzustellen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da hier *„in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert“* (§ 13 Abs. 1) wird,

- die Planung *„mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar“* ist und außerdem

- *„nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und*

- *keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter [Natura 2000-Gebiete] bestehen.“*

Die Gemeinde Rödinghausen hat hier zur Vorabstimmung der Planung dennoch eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB wurde in einem ersten Verfahrensschritt in der Zeit vom 10.01.2017 bis 25.01.2017 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.01.2017 bis 24.02.2017.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Einwendungen gegen die Planung vorgetragen; die Hinweise wurden weitgehend berücksichtigt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Innenbereichssatzung entgegen der bisherigen Planungen als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB aufgestellt wird.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 22.05.2017 beschlossen, die Innenbereichssatzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 16.06.2017 bis 18.07.2017 öffentlich ausgelegt. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 01.06.2017 bis 14.07.2017 Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Da bis auf redaktionelle Hinweise keine Anregungen vorgetragen wurden, hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen die Innenbereichssatzung „Im Dieken“ am …… als Satzung beschlossen.

5 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen werden die Flächen nördlich der K 39 „Bruchstraße“ straßenseitig als gemischte Baufläche dargestellt. Die übrigen Bereiche sind als Wohnbauflächen ausgewiesen.

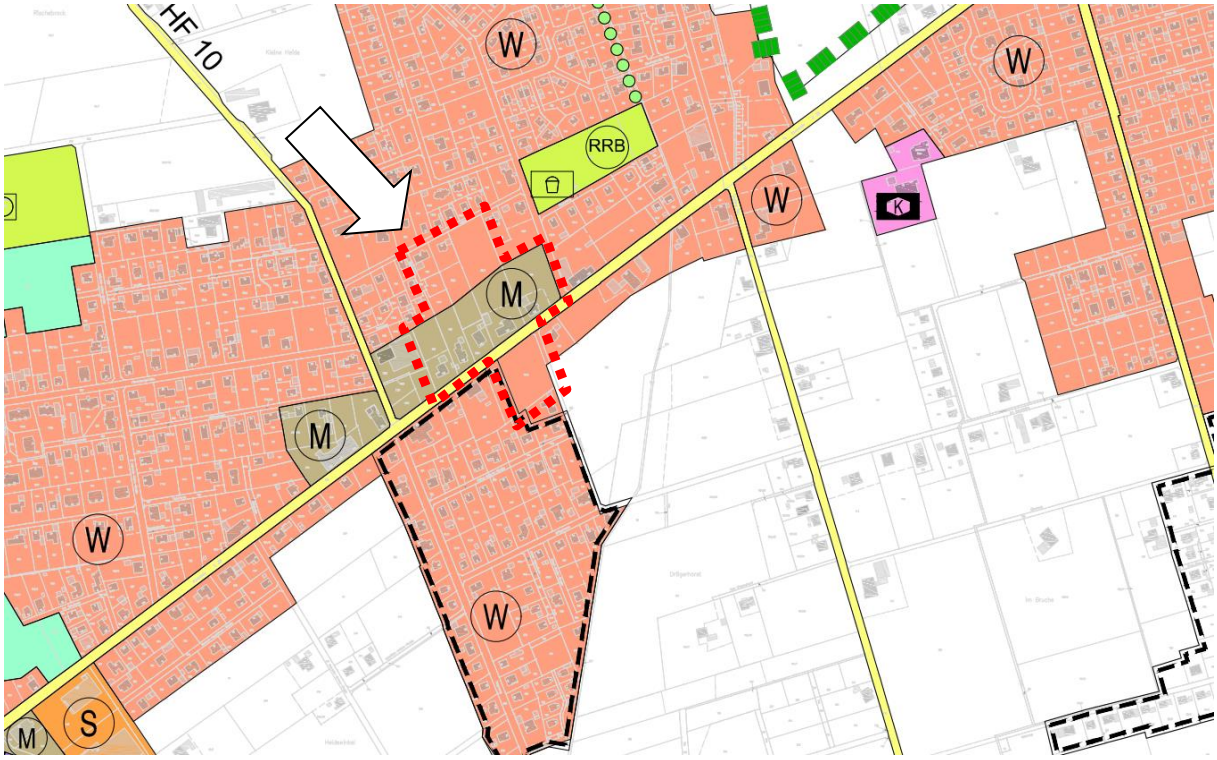

Flächennutzungsplan

6 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Bruchmühlen im Bereich „Im Dieken“ an einem leichten Südosthang. Die Flächen sind vollständig von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossen. Die Siedlungsstruktur ist durch eingeschossige, freistehende Einfamilienhäuser mit Sattel- oder Walmdächern geprägt. An den Erschließungsstraßen befinden sich allerdings noch einige unbebaute Baugrundstücke.

7 Planungserfordernis / Städtebauliche Planungsziele

Den Planungsgrundsätzen des Baugesetzbuches entsprechend hat die Innenentwicklung für die Gemeinde Rödinghausen große Priorität. Deshalb widmet sich die Gemeinde Rödinghausen vermehrt der Fragestellung, inwieweit zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten innerhalb oder unmittelbar am Rand der bebauten Ortslagen bestehen oder geschaffen werden können, um die Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbaugrundstücken abdecken zu können.

Mit der Mobilisierung innerörtlicher Flächenpotentiale für bauliche Zwecke soll gleichzeitig der Bedarf zur Ausweisung neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft reduziert werden. Dahinter steht die Überlegung, dass die bestehende öffentliche Infrastruktur bei einer Nachverdichtung im Bestand genutzt werden kann. Dagegen ist mit der Neuausweisung von Baugebieten regelmäßig ein nicht unerheblicher Planungs- und Erschließungsaufwand sowie damit einhergehende Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.

Neben den Möglichkeiten einer Nachverdichtung oder Ergänzungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sollen dabei auch Möglichkeiten und Potentiale untersucht und genutzt werden, die über das Instrument der Satzungen nach § 34 BauGB oder ggf. durch Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB bestehen bzw. eröffnet werden können.

Die Gemeinde Rödinghausen möchte im nunmehr konkreten Fall die Abgrenzung des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs klarstellen und damit die Voraussetzungen für eine ergänzende Bebauung im Bereich „Im Dieken“ schaffen. Ziel der Planung ist somit vornehmlich eine reine Klarstellung. Bauanträge für die Baulücken an den vorhandenen Erschließungsstraßen wären bereits heute genehmigungsfähig.

Neues Baurecht für zusätzliche Baumöglichkeiten wird durch die Einbeziehung weiterer Außenbereichsflächen ausschließlich im rückwärtigen, straßenabseitig gelegenen Flächen nördlich der „Bruchstraße“ geschaffen. Es bestehen konkrete Bauabsichten zur Errichtung weiterer Wohngebäude. Eine solche Entwicklung liegt bereits im westlich angrenzenden Bereich am „Hebelweg“ vor. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs auch deshalb sinnvoll, da vorwiegend junge Familien die Altsiedlungsbereiche beziehen und somit einseitigen Bevölkerungsstrukturen entgegengewirkt werden kann.

8 Inhalte und Auswirkungen der Satzung

Die Festsetzung des Geltungsbereichs ist die wesentliche Festsetzung dieser Satzung. Hierdurch wird die Abgrenzung des Innenbereichs rechtlich eindeutig bestimmt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB richtet sich damit zukünftig nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

Wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist, dass es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der

Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.
Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Die Grundstücksflächen im Bereich der Klarstellungssatzung sind über die vorhandenen Straßen „Bruchstraße“ und „Kleiststraße“, „Im Dieken“ und „Kleine Heide“ erschlossen.

Zur Erschließung der Flächen im Bereich der Einbeziehungssatzung ist der Bau einer öffentlichen Stichstraße vorgesehen, die von der „Bruchstraße“ abzweigt.

9.2 Technische Erschließung

Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in den angrenzenden Straßen vorhanden. Ein Anschluss an diese Netze ist möglich und vorgesehen.

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung wird durch Anschlüsse an das jeweilige Netz sichergestellt. Der Ausbau der Leitungsnetze wird rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der „Bruchstraße“ bzw. der „Kleiststraße“ der Kläranlage Bruchmühlen zugeführt und dort gereinigt.

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser der Baugrundstücke ist zunächst auf den Privatgrundstücken zurückzuhalten/zu versickern und dann gedrosselt in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Das Oberflächenwasser der Verkehrsfläche wird ebenfalls mit einer Regenrückhaltung versehen (z.B. Versickerungsblöcke o. Staukanal etc.) und dann gedrosselt eingeleitet. Die neu zu erstellende Regenwasserkanalisation innerhalb des Baugebietes wird in südlich Richtung bis zum bestehenden Regenwasserkanal in der „Kleiststraße“ geführt und dort angeschlossen, da der vorhandene Kanal in der „Bruchstraße“ unterdimensioniert ist.

Das gesamte Entwässerungsgebiet südlich der „Bruchstraße“ und im Bereich des „Telgenweges“ entwässert derzeit über ein vorhandenes Regenrückhaltebecken am „Telgenweg“ in ein Gewässer („Bennier Graben“). Das im Plangebiet anfallende Regenwasser ist auf den natürlichen Landabfluss zu drosseln, so dass das Regenrückhaltebecken am „Telgenweg“

nicht mit zusätzlichen Wassermengen belastet wird. Dieses Vorgehen ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herford vorabgestimmt worden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die örtliche Müllabfuhr.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und - sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich - durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

10 Berücksichtigung der Umweltbelange

10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht abgesehen.

10.2 Eingriffsregelung

Für den Bereich der Klarstellungssatzung ist davon auszugehen, dass hier durch die Aufstellung der Satzung kein neuer Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung begründet wird. Somit ist für diese Flächen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung (der Satzungsaufstellung) für die unbebauten Baulücken zulässig waren bzw. bereits erfolgt sind.

Für den Bereich der Einbeziehungssatzung bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die Eingriffsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Kompensationsdefizit in Höhe von 23.115 Wertpunkten besteht. Eine Kompensation des ökologischen Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten.

Für die externe Kompensation steht der südliche Bereich einer Fläche in der Gemarkung Rödinghausen (Flur 4, Flurstück 27) mit einer Größe von 5.235 m² grundsätzlich zur Verfügung (s. nachstehenden Übersichtsplan).

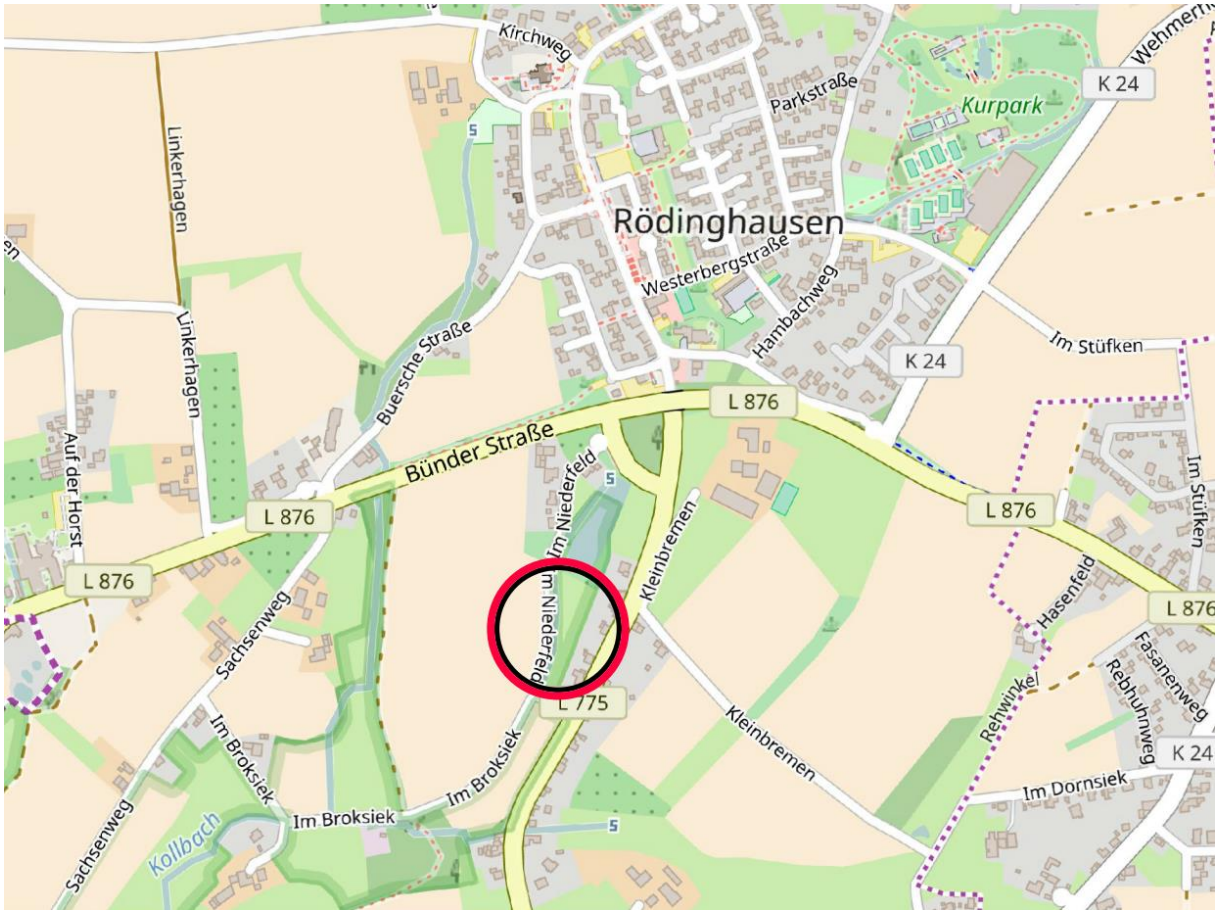

Kompensationsfläche ohne Maßstab *(© OpenStreetMap-Mitwirkende)*

Die Fläche befindet sich ca. 4,5 km nördlich des Plangebietes innerhalb des Naturschutzgebiets „Kilverbachtal“, liegt derzeit als Grünlandbrache mit Gehölzbewuchs in den Randbereichen vor und ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unmittelbar westlich der Fläche verläuft der „Kilverbach“ (nordöstlicher Seitenarm).

Der „Kilverbach“ soll auf der o.g. Fläche gemäß Genehmigungsplanung zur Verlegung des Gewässerabschnitts zwischen „Im Niederfeld“ und „Heerstraße“ mit einem leicht geschwungenen Verlauf in der Mitte der Niederungsfläche renaturiert werden.

Die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahme ist sichergestellt, da sich die Fläche im gemeindlichen Besitz befindet. Die Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt nachrichtlich nachvollzogen

Insgesamt verbleiben somit keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

10.3 Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse nicht auszuschließen; daher ist § 44 BNatSchG zu beachten.

- Baufeldräumung: Die Entfernung von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsbeständen muss außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben des Oberbodens außerhalb des genannten Zeitraums erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Werden Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser ≥ 40 cm gefällt, sind diese zuvor durch einen Fledermauskundler auf potentiell vorhandene Individuen zu untersuchen Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford ist über die Prüfung und das Ergebnis zu benachrichtigen.

- Sollten an den Gebäuden Umbaumaßnahmen erfolgen oder ist ein Abriss dieser vorgesehen, so sind diese im Rahmen der Bau- bzw. Abbruchgenehmigung zuvor auf potenzielle Fledermausvorkommen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford ist hierüber zu informieren.

10.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Rödinghausen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.

11 Abschließende Erläuterungen

11.1 Altlasten

Nach Kenntnisstand der Gemeinde Rödinghausen befinden sich weder innerhalb der Teilgeltungsbereiche noch in deren näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen o.ä.

Maßnahmen, bei denen Erdarbeiten notwendig sind wie z.B. das Verlegen von Leitungen oder Kanälen sind rechtzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Herford zu melden bzw. mit ihr abzustimmen. Soweit sich bei Bauarbeiten, Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdeten Stoffen hindeuten, ist der Kreis Herford - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verunrei-

nigter Bauabfälle sicherzustellen. Bei Vorhaben, die dem Baurecht unterliegen ist die Untere Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Herford zu beteiligen. Ggf. sind aus vorgenannten Gründen Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

11.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale / Archäologie

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG).

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die Innenbereichssatzung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Rödinghausen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2017-07-26
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

……...
Desmarowitz

Diese Begründung zur Innenbereichssatzung „Im Dieken“ hat dem Satzungsbeschluss vom ..... zugrunde gelegen.

Rödinghausen, ...

……..
Bürgermeister